

Der Religionsunterricht in den höheren Schulanstalten.

Durch eine vom Kultus-Minister erlassene Verfügung hat die Staatsregierung in Betreff des Religionsunterrichts auf den höheren Lehranstalten ein Verfahren angeordnet, welches sich allgemeiner Zustimmung erfreut, weil es geeignet erscheint, Missständen abzuwehren und vorzubeugen, zu denen die kirchlichen Bewegungen der Gegenwart, namentlich die Wirren der katholischen Kirche, Anlaß geben. Der vom römischen Konzil beschlossenen Verkündigung des Lehrsatzes von der Unfehlbarkeit des Papstes folgten unmittelbar die verhängnisvollen Wirkungen, welche von unbefangenen Geistern vorausgesagt worden waren, und zwar ebensowohl innerhalb der katholischen Kirche selbst, wie in den Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Geistlichkeit. Ganz besonders scharf traten die Gegensätze und Schwierigkeiten am katholischen Gymnasium zu Braunsberg hervor. Der Bischof von Ermeland hatte den dort angestellten Religionslehrer Dr. Wollmann, welcher sich zu dem in Rom aufgestellten neuen Glaubenssatze nicht bekennen wollte, mit dem großen Kirchenbann belegt und gleichzeitig den Anspruch erhoben, daß demselben die Fähigkeit zur Fortführung des ihm vom Staate übertragenen Lehramtes abzuerkennen sei. Als diesem Verlangen keine Folge gegeben wurde, forderte man von katholischer Seite, daß den Schülern des Braunsberger Gymnasiums, deren Eltern zur Unfehlbarkeitslehre gehalten, gestattet werde, von dem durch den Dr. Wollmann erteilten Religionsunterricht der Anstalt fortzubleiben. Hierauf erließ im Juni vorigen Jahres der damalige Kultus-Minister, Herr von Mühlner, den Bescheid, daß der Staat keine Veranlassung habe, gegen die Lehrthätigkeit des Dr. Wollmann einzuschreiten und daher verlangen müsse, daß alle das Gymnasium in Braunsberg besuchenden Schüler an dem dortigen Religionsunterricht Theil nehmen.

Der Beschluß der Staatsbehörde hatte in der Landesgesetzgebung, wie in dem bisher regelmäßig geübten Brauch der Unterrichts-Verwaltung seine volle Begründung. Die Regierung folgte, den durch das Concil hervorgerufenen Wirren gegenüber, einer klar vorgezeichneten Pflicht, indem sie sich von einer jeden Einmischung in den Streit über Glaubenssätze fernhielt und sich lediglich darauf beschränkte, den Gesetzen des Staates und den Rechten der Staatsangehörigen die gebührende Achtung zu sichern. Daraus folgte naturgemäß, daß sie nicht in der Lage war, den bischöflichen Maßnahmen gegen Staatsdiener eine rechtliche Wirkung einzuräumen, durch welche die Entlassung der Letzteren aus ihrem Amte einfach von der Entscheidung der Bischöfe abhängig gemacht worden wäre. Eben so wenig konnte den Anhängern der Unfehlbarkeitslehre ein rechtlicher Anspruch auf Entbindung vom katholischen Religionsunterricht der Schule zugestanden werden. Nach gesetzlicher Bestimmung bildet die Unterweisung in der Religion einen unerläßlichen Bestandtheil des Unterrichts auf den höheren Lehranstalten, und das Allgemeine Landrecht schreibt die Entbindung vom Religionsunterricht der Anstalt nur für solche Kinder vor, „die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen.“ Mit Rücksicht hierauf war es zur feststehenden Regel geworden, den Religionsunterricht auf den höheren Lehranstalten als schlechthin verbindlich für die Angehörigen der bezüglichen Konfession zu erachten.

Abgesehen von der schroffen und feindseligen Haltung des Bischofs von Ermeland, mußte die Regierung es für unstatthaft ansehen, von einem solchen dauernd und gleichmäßig gehandhabten Verfahren im einzelnen Falle und lediglich im Sinne der für die neue katholische Lehre eintretenden Geistlichkeit abzuweichen, da eine Ausnahme-Maßregel gegen die Gebote der Gerechtigkeit und die billige Rücksichtnahme auf ähnliche, begründete Forderungen verstoßen haben würde.

Inzwischen konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß auf Abhülfe der schon vorhandenen und noch zu besorgenden Miß-

stände Bedacht zu nehmen sei. Nach Lage der Dinge blieb den der Unfehlbarkeitslehre zugethanen Schülern des Braunsberger Gymnasiums nur die peinliche Wahl, entweder an dem ihrem Glauben nicht entsprechenden Religionsunterrichte Theil zu nehmen oder auf den Besuch der Anstalt zu verzichten. Von katholischen Abgeordneten (Reichensperger und Genossen) war denn auch der Braunsberger Fall zum Gegenstande eines Antrages an das Haus gemacht worden. Außerdem leuchtet ein, daß derartige Vorgänge sich vervielfältigen und auch Andersgläubige in Gewissensbedrängniß bringen könnten. Da die hierbei in Betracht kommenden Fragen nur im Wege der Gesetzgebung eine durchgreifende Lösung finden können, so handelt es sich darum, durch eine allgemeine Verordnung, soweit dieselbe in den Befugnissen der Verwaltung liegt, einen etwaigen Gewissensdruck in Bezug auf den Religionsunterricht nach allen Richtungen hin fern zu halten.

Aus diesen Rücksichten erklärt sich die erwähnte Verfügung des gegenwärtigen Kultus-Ministers Dr. Falk. Dieselbe läßt die bisherigen Einrichtungen der höheren Lehranstalten, namentlich den Lehrplan und dessen Durchführung, unberührt, und gestattet nur, daß diejenigen Schüler höherer Unterrichtsanstalten, welche einer ihrer Konfession entsprechenden Religionsunterricht nachweisen, auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder von der Theilnahme am Religionsunterricht der Schule entbunden werden können.

Schon Fürst Bismarck in seinen Reden gegen die katholischen Widersacher hatte in Aussicht gestellt, daß die Regierung sich angelegen sein lassen werde, die Schwierigkeiten, die in dem Braunsberger Fall zu Tage traten, einer angemessenen Lösung entgegenzuführen, und der Kultus-Minister Dr. Falk hat seinerseits auf einen aus der Centrum-Partei an ihn ergangenen Mahnruf ohne Säumen erklärt, daß er in allen seinen Anordnungen dem Rechte treu bleiben werde, dem sein bisheriges Leben gewidmet war. Diesen Verheißungen entspricht die neueste Maßnahme der Unterrichtsbehörde.

Durch den Erlass vom 29. Februar, gegen dessen Statthaftigkeit sich kein begründeter Einspruch erheben läßt, hat die Regierung gleichzeitig ihre Achtung vor den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen unseres Unterrichtswesens, wie vor den religiösen Ueberzeugungen aller Staatsangehörigen bekundet. Es ist nicht allein einem vereinzelten, augenblicklichen Nothstande abgeholfen, sondern der naturgemäße Einfluß der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder in sein Recht eingesetzt, während die Entscheidung über alle durch die Zeitbewegung nahe gelegten Fragen, über die Aufgaben und die Einrichtungen der höheren Lehranstalten dem künftigen Unterrichtsgesetze anheim gegeben wird.

Die Stellung der Nationalitäten in der Provinz Posen.

Bei der Berathung eines Etatsansatzes für die Vermehrung der Schulaufsichtskosten entgegnete der Kultus-Minister Dr. Falk dem Abgeordneten Kantak, welcher ein Entgegenkommen der Regierung gegen die Bevölkerung polnischer Sprache in Anspruch genommen hatte, u. A. Folgendes:

„Wenn ein solches Entgegenkommen seitens der Staatsregierung statthaben soll, nun, meine Herren, dann muß es der Staatsregierung auch möglich gemacht werden, und es muß die Haltung von der anderen Seite so sein, daß man das Bewußtsein hat, es fühlen sich die Angehörigen der Provinz Posen und der anderen Bezirke polnischer Sprache als feste, eingegliederte Theile des preussischen Staates; und, meine Herren, in dieser Beziehung bestehen doch recht große Bedenken. Ich möchte den Herrn Abg. Kantak und seine Freunde, die ja eine Veröbnung wollen, bitten, in dieser Beziehung dahin zu wirken, daß dasjenige beseitigt werde, was die Staatsregierung zu der Meinung führen muß, die Bürger der Provinz Posen, oder ein großer Theil derselben, fühlen sich nicht in der Weise, die ich bezeichnet habe, vor Allem also dafür zu sorgen, daß wegfallt der hermetische (undurchdringliche) Abschluß Jedes, der polnisch spricht, gegenüber den Deutschen, daß wegfallt jede Thätigkeit, die von vornherein den Stempel trägt, es handele sich lediglich um eine ausschließende Kultur, eine ausschließende Kultur des Pol-